

Europäische Richtlinien WEEE, RoHS und ElektroG

Mit dem Ziel, Menschen und Umwelt zu schützen, hat die Europäische Union Richtlinien erlassen. Von den Mitgliedstaaten wurden diese in nationales Recht umgesetzt.

Richtlinien und Gesetze

WEEE

Waste Electrical and Electronic Equipment
Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Ziel:

- Gleichmäßiges Gesundheits- und Umweltschutzniveau in den Mitgliedsstaaten.
- Vereinheitlichung der Herstellerverantwortung.
- Gleiche finanzielle Beteiligung der Wirtschaftsbeteiligten.

Die Mitgliedstaaten sollen geeignete Maßnahmen erlassen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte so zu behandeln, dass die darin enthaltenen Schadstoffe nicht in den Abfallstrom gelangen. Sie sollen Demontage, Wiederverwendung und Verwertung dieser Geräte regeln.

RoHS

Restriction of Hazardous Substances in electric and electronic equipment

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Ziel:

- Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen und Elektro- und Elektronikgeräten.
- Stoffverbote und -beschränkungen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab 1. Juli 2006 folgende Stoffe nur noch in begrenzten Maßen in Elektro- und Elektronikgeräten in Verkehr gebracht werden:

Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom VI, Polybromiertes Biphenyl (PBB), Polybromiertes Diphenylether (PBDE)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16. März 2005.

Mit diesem Gesetz werden die EU-Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG umgesetzt.

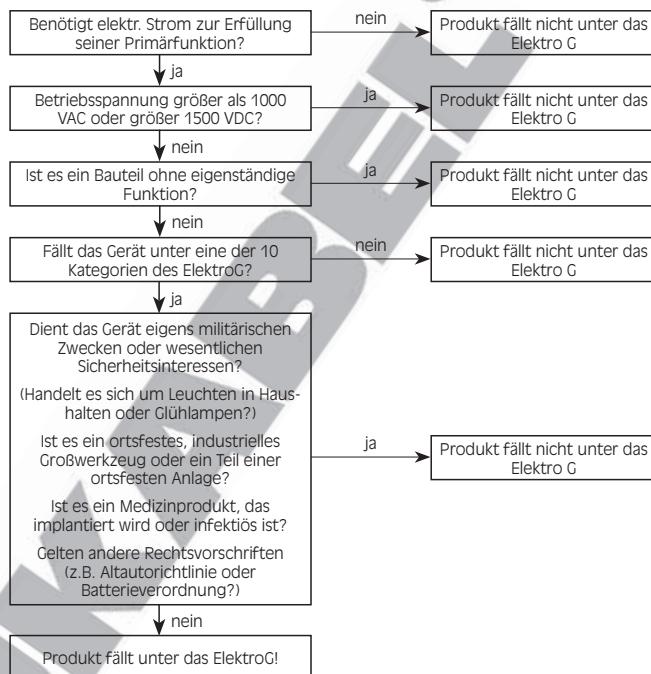
Ziele:

- Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten.
- Wiederverwendung und / oder stoffliche Verwertung dieser Abfälle.

Anwendungsbereiche:

Dieses Gesetz gilt für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die unter bestimmte Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsfall dieses Gesetzes fällt.

Orientierungshilfe zur Anwendung des ElektroG



Stoffverbote

§5 aus ElektroG (RoHS)

Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromiertes Diphenylether (PBDE) je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 8 und 9 und nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1. Juli 2006 erstmals in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Er gilt auch nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden.

Begriffsbestimmung

Die Mehrzahl unserer Produkte unterliegen nicht dem ElektroG (WEEE/RoHS), da sie ohne eigenständige Funktion sind. Da nicht auszuschließen ist, dass unsere Produkte durch unsere Kunden in Geräte eingebaut werden, die dem ElektroG unterliegen und somit zu deklarieren sind, haben wir uns entschlossen, im vorliegenden Katalog die Produkte zu kennzeichnen, die entweder die gemäß ElektroG (WEEE/RoHS) § 5 aufgeführten Grenzwerte einhalten bzw. die bestimmungsgemäß nicht gegen das ElektroG (WEEE/RoHS) verstößen.